Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/4983

19. 06. 96

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Strafprozeßordnung (Gesetz zum Schutz kindlicher Zeugen)

A. Zielsetzung

Die Vernehmung als Zeuge in der Hauptverhandlung stellt für das Opfer einer Straftat nicht selten eine starke Belastung dar. Dies gilt insbesondere für Kinder und Jugendliche. Andererseits ist die Wahrheitsfindung im Strafprozeß auf Zeugen angewiesen. Es stellt sich die Frage, ob dieses Spannungsverhältnis bei Zuhilfenahme moderner technischer Möglichkeiten gemildert werden kann.

B. Lösung

In die Strafprozeßordnung werden Vorschriften eingefügt, durch die

- Bild-Ton-Direktübertragungen einer in einem anderen Raum durchgeführten Vernehmung kindlicher und jugendlicher Zeugen in den Verhandlungssaal (sog. „Mainzer Modell") geregelt und damit auf eine ausdrückliche strafprozeßrechtliche Grundlage gestellt und
- Bild-Ton-Aufzeichnungen richterlicher Vernehmungen kindlicher und jugendlicher Zeugen im Ermittlungsverfahren als Beweismittel in der Hauptverhandlung in erweitertem Maße verwertbar werden.

Der Entwurf enthält ferner Regelungen über den Umgang mit Bild-Ton-Aufzeichnungen im Strafverfahren.

C. Alternativen

Beibehaltung des bisherigen Rechtszustandes.

D. Kosten

Die Installierung der technischen Voraussetzungen für Bild-Ton-Aufnahme, -Übertragung und -Wiedergabe wird in den Ländern Kosten für technisches Gerät und ggf. kleinere Baumaßnahmen verursachen, deren Höhe derzeit noch nicht beziffert werden kann.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
031 (121) – 430 00 – Str 172/96

Bonn, den 19. Juni 1996

An die
Präsidentin des
Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 3 des Grundgesetzes den vom Bundesrat in seiner 696. Sitzung am 3. Mai 1996 beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Strafprozeßordnung (Gesetz zum Schutz kindlicher Zeugen) mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Justiz.

Die Auffassung der Bundesregierung zu dem Gesetzentwurf ist in der als Anlage 2 beigefügten Stellungnahme dargelegt.

Dr. Helmut Kohl

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Strafprozeßordnung (Gesetz zum Schutz kindlicher Zeugen)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Die Strafprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 147 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 5 wird wie folgt gefaßt:

      „(5) Auf Bild-Ton-Aufzeichnungen nach § 168e findet Absatz 4 keine Anwendung. Das Vervielfältigen solcher Aufzeichnungen ist nicht gestattet."

   b) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden die Absätze 6 und 7.

2. Dem § 168c Abs. 2 werden folgende Sätze angefügt:

   „Ist durch die Vernehmung in Gegenwart der nach Satz 1 zur Anwesenheit Berechtigten ein erheblicher Nachteil für das Wohl eines Zeugen unter 16 Jahren zu befürchten, so kann der Richter die Vernehmung in einem besonderen Raum von ihnen getrennt durchführen. Die Vernehmung wird in diesem Falle zeitgleich durch Bild und Ton in den Raum übertragen, in dem sich der Staatsanwalt, der Beschuldigte und der Verteidiger befinden. Für sie muß der Vernehmende durch eine Tonübertragungsanlage erreichbar sein."

3. Nach § 168d wird folgender § 168e eingefügt:

   „§ 168e

   (1) In Verfahren wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174 bis 184c des Strafgesetzbuches) oder gegen das Leben (§§ 211 bis 222 des Strafgesetzbuches) oder wegen einer Mißhandlung von Schutzbefohlenen (§ 223b des Strafgesetzbuches) soll die richterliche Vernehmung eines Zeugen unter 16 Jahren, der der Verletzte ist, in Bild und Ton aufgezeichnet werden; dies gilt auch, wenn nach § 168c Abs. 2 Satz 2 bis 4 verfahren wird.

   (2) Wird eine richterliche Vernehmung in Bild und Ton aufgezeichnet, so sind die wesentlichen Teile der Aufzeichnung unverzüglich schriftlich festzuhalten.

   (3) Ist die Bild-Ton-Aufzeichnung zur Strafverfolgung nicht mehr erforderlich, so ist sie unverzüglich unter Aufsicht der Staatsanwaltschaft zu vernichten. Über die Vernichtung ist eine Niederschrift anzufertigen."

4. Nach § 241a wird folgender § 241b eingefügt:

   „§ 241b

   (1) Ist ein erheblicher Nachteil für das Wohl eines Zeugen unter 16 Jahren durch die Vernehmung in Gegenwart der in § 240 Abs. 1 und 2 Satz 1 bezeichneten Personen zu befürchten, so kann das Gericht anordnen, daß die Vernehmung in einem besonderen Raum von ihnen getrennt durchgeführt wird. Die Vernehmung wird in diesem Fall zeitgleich durch Bild und Ton in den Sitzungssaal übertragen. Der Vernehmende muß durch eine Tonübertragungsanlage vom Sitzungssaal aus erreichbar sein.

   (2) § 241a gilt entsprechend. Führt der Vorsitzende die Vernehmung nach Absatz 1 durch, so übernimmt dessen Vertreter (§ 21f Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes) oder der zugezogene Richter (§ 29 Abs. 2 Satz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes) die Leitung der Verhandlung im Sitzungssaal, soweit der Vorsitzende hieran durch seine Anwesenheit im Vernehmungszimmer gehindert ist."

5. § 250 wird wie folgt geändert:

   a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

   b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

      „(2) In Verfahren wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174 bis 184c des Strafgesetzbuches) oder gegen das Leben (§§ 211 bis 222 des Strafgesetzbuches) oder wegen einer Mißhandlung von Schutzbefohlenen (§ 223b des Strafgesetzbuches) kann bei einem Zeugen unter 16 Jahren der Beweis über seine Wahrnehmung durch Abspielen einer Bild-Ton-Aufzeichnung über seine frühere richterliche Vernehmung erhoben werden. Eine ergänzende Vernehmung des Zeugen in der Hauptverhandlung ist zulässig."

6. In § 251 wird nach Absatz 4 folgender Absatz 5 angefügt:

   „(5) Der Verlesung einer Niederschrift steht das Abspielen einer Bild-Ton-Aufzeichnung einer Vernehmung gleich."

7. Dem § 253 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

   „Dies gilt auch für das Abspielen einer Bild-Ton-Aufzeichnung."

8. Dem § 254 Abs. 1 wird vor dem Punkt folgender Halbsatz angefügt:

   „; dies gilt auch für das Abspielen einer Bild-Ton-Aufzeichnung".

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden sechsten Kalendermonats in Kraft.

Begründung

ERSTER TEIL
Allgemeines

A. Anlaß und Ziel des Entwurfes

Das im deutschen Strafverfahren geltende Prinzip der Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme durch das erkennende Gericht verlangt, daß ein Zeuge grundsätzlich in der Hauptverhandlung vernommen wird. Dies kann gelegentlich zu erheblichen Belastungen der betreffenden Zeugen führen, die allerdings im Interesse der Wahrheitsfindung, die mit dem Unmittelbarkeitsgrundsatz gefordert werden soll, generell hinzunehmen sind. Der Entwurf will diese Folgen bei kindlichen Zeugen mindern. Die Belastungen der Kinder sind zwar von Fall zu Fall unterschiedlich und hängen von einer Vielzahl tat-, verfahrens- und persönlichkeitsbezogener Faktoren ab. Hierzu zählen u. a. Art und Weise sowie Dauer der Tatausführung, Nähe des Täters zum Kind, dessen Lebensalter, Persönlichkeit und familiäre Situation bei der Tat und zum Zeitpunkt der Verhandlung, Zeitabstand zwischen Tat und Verhandlung, Anzahl der an der Hauptverhandlung Beteiligten und Einfühlungsvermögen sowie Geschick des Vorsitzenden (zum Forschungsstand vgl. Volpert und Pieters „Zur Situation kindlicher Zeugen vor Gericht" – Reihe „Recht" des Bundesministeriums der Justiz, 1993). Gerade in jüngster Zeit bekanntgewordene Strafprozesse wegen sexuellen Mißbrauchs von Kindern lassen, auch wenn im psychometrischen Sinne valide Forschungsergebnisse noch nicht vorliegen, erkennen, daß zumindest in Großverfahren mit vielen Beteiligten, bei Tätern aus dem familiären Nahraum des Zeugen und bei infolge langer Begehungszeiträume umfangreichem Prozeßstoff für kindliche Zeugen erhebliche psychische Beeinträchtigungen entstehen können. Dabei kann es auch zweifelhaft sein, ob der prozessualen Wahrheitssuche durch die Vernehmung der Kinder im Verhandlungssaal optimal gedient wird. Dies gilt selbst unter Berücksichtigung der bestehenden Möglichkeiten des Zeugenschutzes, z. B. in den §§ 241 a, 247, 406 d ff.

Mit dem vorliegenden Entwurf soll dem Schutzinteresse kindlicher Zeugen vor Schädigungen im Strafverfahren stärker als im geltenden Recht Rechnung getragen werden, ohne dabei das unabdingbare Ziel einer rechtsstaatlichen Urteilsfindung im Strafprozeß außer Acht zu lassen.

B. Grundzüge des Entwurfes

1. Den Kern der vorgeschlagenen Neuregelungen bilden die neuen Vorschriften der §§ 241 b und 250 Abs. 2:
   - Durch § 241 b wird das – wegen der erstmaligen Anwendung der Videotechnik durch das Landgericht Mainz so genannte – „Mainzer Modell", die Vernehmung des kindlichen oder jugendlichen Zeugen allein durch den Vorsitzenden außerhalb des Sitzungssaals und die Direktübertragung der Vernehmung in den Sitzungssaal, gesetzlich geregelt.
   - Durch § 250 Abs. 2 wird – unter Durchbrechung des Grundsatzes der persönlichen Vernehmung – eine Beweiserhebung durch das Abspielen der Bild-Ton-Aufzeichnung einer früheren richterlichen Vernehmung in der Hauptverhandlung ermöglicht.
2. Die meisten übrigen Neuregelungen hängen hiermit zusammen:
   - Das sogenannte „Mainzer Modell" wird auch bei Vernehmungen vor dem Ermittlungsrichter ermöglicht (§ 168 c).
   - In gewissen Fällen wird Gerichten und Staatsanwaltschaften eine Bild-Ton-Aufzeichnung der Vernehmungen von Zeugen unter 16 Jahren nahegelegt (§ 168 e Abs. 1), was auch Regelungen über die Verschriftung (§ 168 e Abs. 2) und spätere Vernichtung der Aufzeichnungen (§ 168 e Abs. 3) sowie über das Einsichtsrecht des Verteidigers (§ 147 Abs. 5) zur Folge hat.
   - Generell wird das Abspielen von Bild-Ton-Aufzeichnungen dem Verlesen von Protokollen gleichgestellt (§§ 251 ff.).
3. Bewußt bedient der Entwurf sich fakultativer Regelungen; er erlaubt und empfiehlt, gebietet aber nicht und gewährt Zeugen keinen Anspruch auf eine Vernehmung gemäß den neugeschaffenen Möglichkeiten. Der Entwurf sieht auch von einer detaillierten Festlegung der technischen Voraussetzungen für die neuen Möglichkeiten ab. Die Rechtsprechung wird – im praktischen Vergleich der herkömmlichen und der neuartigen Vorgehensweisen– Erfahrungen zu sammeln haben.
4. Die für die im Entwurf vorgesehenen Formen von Zeugenvernehmungen erforderliche technische Infrastruktur wird teilweise neu zu schaffen sein, teilweise wird auf eine bei den Justiz- oder anderen Behörden bereits vorhandene Ausstattung zurückgegriffen werden können. Künftige praktische Erfahrungen werden zeigen, in welchem Umfang es sinnvoll ist, unter Berücksichtigung der jeweiligen örtlichen Erfordernisse insoweit auch dauerhaft mit anderen Dienststellen zusammenzuarbeiten.

   Die fakultative Anwendbarkeit der neuen Bestimmungen gewährt den während einer Übergangszeit erforderlichen Spielraum für die notwendigen Beschaffungsmaßnahmen.

ZWEITER TEIL
Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 (Änderung der Strafprozeßordnung)

Zu Nummer 1 (§ 147 Abs. 5 StPO)

1. Bild-Ton-Aufzeichnungen geben von der Aussage eines Zeugen – hinausgehend über den Wortlaut des Bekundeten – die unmittelbare Betroffenheit in einer Weise wieder, die stärker als jede schriftliche Fixierung oder auch akustische Aufnahme Persönlichkeit und Intimsphäre preisgibt. Deshalb sind solche Aufzeichnungen in besonderer Weise vor dem Zugriff anderer zu schützen. Diese besondere Schutzbedürftigkeit muß auch in § 147 Berücksichtigung finden, weil diese Vorschrift Personen, die nicht Justizbedienstete sind, einen Zugang zu den Akten ermöglicht. Dabei steht grundsätzlich außer Zweifel, daß der Verteidiger in die Aufzeichnungen Einsicht erhalten muß, um die Verteidigung auf einer ausreichenden Informationsgrundlage führen zu können, und daß Abschriften der Verschriftung der Bild-Ton-Aufzeichnungen nicht ausreichen.

2. Satz 1 stellt klar, daß der Verteidiger keinen Anspruch auf eine Mitgabe von Bild-Ton-Aufzeichnungen nach § 168e in seine Geschäftsräume oder seine Wohnung besitzt. Eigentlicher Regelungsgehalt ist Satz 2: Der Verteidiger wird darauf angewiesen sein, die Aufzeichnungen im Justizbereich anzusehen. Das Herstellen einer Kopie wird wegen der Schutzwürdigkeit der Aufzeichnungen untersagt. Eine unzumutbare Beeinträchtigung der Verteidigung entsteht deshalb nicht, weil es dem Verteidiger unbenommen bleibt, sich von der Verschriftung der Vernehmung gemäß § 168e Abs. 2 eine Kopie anzufertigen.

Zu Nummer 2 (§ 168c Abs. 2 Satz 2 bis 4 – neu – StPO)

1. Die Vorschrift überträgt das „Mainzer Modell" (vgl. Nummer 4) auf die richterliche Zeugenvernehmung im Ermittlungsverfahren. Bei solchen Vernehmungen haben gemäß § 168c Abs. 2 die Staatsanwaltschaft, der Beschuldigte und der Verteidiger ein Anwesenheitsrecht. In besonders gelagerten Fällen – insbesondere bei sehr jungen Zeugen – kann es sich als zugleich dem Zeugenschutz wie der prozessualen Wahrheitssuche förderlich erweisen, daß der Richter in der Vernehmungssituation mit dem Zeugen (dieser gegebenenfalls begleitet von einer Vertrauensperson) allein ist.

2. Die Voraussetzungen für die Anwendung des „Mainzer Modells" im Ermittlungsverfahren sowie die modalen Regelungen entsprechen denen in § 241b Abs. 1 für die Hauptverhandlung. Der Entwurf verzichtet allerdings auf eine Regelung bezüglich der Sitzungsleitung während der Vernehmung. Angesichts der eher geringen Zahl der beteiligten Personen und des Fehlens der Öffentlichkeit kann damit gerechnet werden, daß es zur Aufrechterhaltung der Ordnung hinsichtlich der Ausübung des Fragerechtes usw. einer Sitzungsleitung wie in der Hauptverhandlung nicht bedarf. § 168c Abs. 3 bleibt neben der Neuregelung anwendbar. Der Beschuldigte, der auch dann bei der Verhandlung „anwesend" ist, wenn er sich im Nebenraum mit dem Übertragungsmonitor befindet, kann gemäß § 168c Abs. 3 von der Anwesenheit dort ausgeschlossen werden, wenn sie den Untersuchungszweck gefährden würde. Dies kann der Fall sein, sofern etwa zu befürchten ist, das Kind werde die Wahrheit nicht sagen, wenn es weiß, daß der Beschuldigte seine Aussage im Wege der Übertragung „live" verfolgt.

Zu Nummer 3 (§ 168e – neu – StPO)

1. Die Vorschrift betrifft die Bild-Ton-Aufzeichnung der Vernehmung von Zeugen unter 16 Jahren im Ermittlungsverfahren durch ein geeignetes technisches Verfahren. Derartige Aufzeichnungen können entsprechend der Neuregelung in § 250 Abs. 2 (vgl. Nummer 5) erhöhte Bedeutung für die Beweisaufnahme in der Hauptverhandlung erlangen. Die Frage, ob über die unstreitig zulässigen Tonaufnahmen hinaus auch Bild-Ton-Aufnahmen von Vernehmungen ohne Einverständnis des zu Vernehmenden zulässig sind, wird bei der Neuregelung offengelassen. Der Verzicht auf einen Zwang, diese zu dulden, steht einer effektiven Anwendung der Bild-Ton-Aufzeichnungen schon aus praktischen Gründen nicht im Wege: Substantielle Aussagen sind bei aufgezeichneten Vernehmungen nur dann zu gewinnen, wenn der zu Vernehmende mit der Aufzeichnung einverstanden ist.

2. Absatz 1 ist als Sollvorschrift ausgestaltet. Dabei kann den Besonderheiten des Einzelfalles Rechnung getragen werden, etwa wenn wegen Zeitdruckes – das Kind ist gerade hier und jetzt zur Aussage fähig und bereit – nicht nach dem neuen Verfahren vorgegangen werden kann. Mit der ausdrücklichen Regelung für Zeugen unter 16 Jahren in Verfahren wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, gegen das Leben und wegen Mißhandlung von Schutzbefohlenen zeigt der Entwurf, daß der Schutz kindlicher Zeugen hier besonders geboten ist. Aus dem Charakter als Sollvorschrift ergibt sich zugleich, daß es sich hierbei nicht um abschließende Voraussetzungen für Bild-Ton-Aufzeichnungen im Ermittlungsverfahren handelt.

   Der letzte Halbsatz stellt klar, daß eine Kombination der Aufzeichnung mit einer Übertragung entsprechend dem „Mainzer Modell" erlaubt ist.

   Absatz 2 regelt die Verschriftung der Bild-Ton-Aufzeichnung. Bereits der praktische Umgang mit den in der Aufzeichnung festgehaltenen Bekundungen im weiteren Verfahren verlangt eine Fixierung der Vernehmung bei den Akten. Hinzu kommt aber auch die restriktive Regelung der Einsicht der Verteidigung in diese Aufzeichnungen (vgl. Nummer 1); ohne eine Verschriftung wäre die Waffengleichheit zwischen der Staatsanwaltschaft, bei der die Aufzeichnungen während des Ermittlungsverfahrens asserviert sind und der daher leicht Zugriff auf diese möglich ist, und der

Verteidigung, die sich die Aufzeichnungen nicht kopieren darf, nicht ausreichend gewährleistet.

Die Vorschrift des § 168a Abs. 2, betreffend die Übertragung vorläufiger Aufzeichnungen von Protokollen, ist für die Verschriftung von Bild-Ton-Aufzeichnungen nicht passend. Eine solche Aufzeichnung unterscheidet sich – sie will gerade auch Mimik und Gestik des Zeugen festhalten – wesentlich von einer „vorläufigen Aufzeichnung" im Sinne des § 168a Abs. 2 und ist daher nicht als bloß vorübergehende Fixierung eines schriftlichen Protokolls anzusehen. Auch ist die Bild-Ton-Aufzeichnung – unabhängig von dem neuen § 250 Abs. 2 – bereits nach geltendem Recht ein eigenständiges Beweismittel, das durch Augenschein wahrgenommen werden kann. Daher ist die Verschriftung in einer eigenen Vorschrift zu regeln.

Eine vollständige wortwörtliche Übertragung der Bild-Ton-Aufzeichnung kommt schon deshalb nicht in Betracht, weil nur Teile hiervon verfahrensrelevant sein werden und die knappen Ressourcen im Schreibdienst nicht für die Übertragung auch der unwesentlichen Teile verwendet werden sollen. Der Entwurf verlangt daher nur die Verschriftung der „wesentlichen Teile" der Aufzeichnung. Dabei bleibt die Ausführung dieser Vorschrift der richterlichen Praxis überlassen, die hierbei berücksichtigen wird, daß mit der Ausführlichkeit der Verschriftung – insbesondere bei wortwörtlicher Übertragung – einerseits der gerichtliche Schreibdienst mehr belastet wird, andererseits aber auch der Wert der Verschriftung für die Arbeit der später am Prozeß Beteiligten zunimmt. Bewußt verzichtet der Entwurf darauf, die Verschriftung als „Niederschrift" zu bezeichnen; sie ist lediglich eine Arbeitshilfe und stellt keine prozessual relevante Beweisdokumentation dar. Soweit nach den allgemeinen Bestimmungen (§§ 168, 168a Abs. 1) ein Protokoll geführt wird, kann wegen des Inhaltes der Vernehmung auf die Bild-Ton-Aufzeichnung verwiesen werden, was im Vergleich zur herkömmlichen Protokollierung einer Vernehmung zu einer Arbeitsersparnis führt.

Absatz 3 regelt die Vernichtung von Bild-Ton-Aufzeichnungen, die nicht mehr benötigt werden. Diese besondere Regelung erscheint erforderlich, weil solche Aufzeichnungen potentiell eine größere persönliche Beeinträchtigung darstellen als bloße Tonaufzeichnungen (vgl. Begründung zu Nummer 1). Sie stehen insofern eher den – zwar nur akustischen, aber heimlich gewonnenen – Protokollen aus der Überwachung des Fernmeldeverkehrs gleich. Die Vernichtungsregelung orientiert sich daher an der Vorschrift über die Vernichtung von Telefonüberwachungsprotokollen in § 100b Abs. 6.

Zu Nummer 4 (§ 241b StPO)

1. Mit der Einfügung dieser Vorschrift wird die von dem Landgericht Mainz praktizierte Vorgehensweise – Vernehmung durch den Vorsitzenden in einem besonderen Vernehmungszimmer und deren Direktübertragung in den Sitzungssaal – in der Strafprozeßordnung ausdrücklich geregelt. Weitergehend als die bisherigen Schutzmöglichkeiten (Ausschluß der Öffentlichkeit gemäß § 172 Nr. 4 GVG, Vernehmung durch den Vorsitzenden allein gemäß § 241a, Entfernung des Angeklagten gemäß § 247 Satz 2), bietet die Vernehmung nach dem „Mainzer Modell" einen erhöhten Opferschutz und dient zugleich der Verbesserung der prozessualen Wahrheitsfindung. Die Vernehmung im Wege der Direktübertragung verschafft den Verfahrensbeteiligten einen unmittelbaren Eindruck von der aktuellen Erinnerung der Zeugen und ist hierdurch der Vernehmung durch einen beauftragten Richter (§ 223) – an die als Anknüpfungspunkt für eine Verbesserung des Zeugenschutzes ebenfalls gedacht werden könnte, die aber lediglich über ein Vernehmungsprotokoll in das Verfahren eingeführt werden kann – überlegen. Der Hauptvorteil des „Mainzer Modells" besteht darin, daß dem Kind die vielfältigen Störungen durch den Anblick der Verfahrensbeteiligten, die von ihnen unvermeidlich ausgehenden Geräusche (Tuscheln, Papierrascheln usw.) sowie die unmittelbare Wahrnehmung der verfahrensrechtlichen Auseinandersetzungen über die Zulässigkeit von Fragen und Vorhalten usw. erspart bleiben. Ein weiterer positiver Effekt ergibt sich daraus, daß sämtliche Verfahrensbeteiligte die Vernehmung des Kindes bei Einsatz der entsprechenden Technik optisch und akustisch besser verfolgen können; dies zumal bei Verfahren mit zahlreichen Beteiligten, die in mehreren Reihen gestaffelt sitzen müssen.

   Aus der Regelung des Absatzes 2, wonach der Vorsitzende die Vernehmung durchführt und während seiner Abwesenheit sein Vertreter oder der zugezogene Richter die Verhandlung leitet, ergibt sich, daß das „Mainzer Modell" nur für Spruchkörper mit mehr als einem Berufsrichter vorgesehen ist. Zwar erscheinen auch Fälle denkbar, in denen es der neuen, weitgehenden Form des Opferschutzes auch bei Verhandlungen vor dem Schöffengericht bedürfen könnte. Hier bestehen aber erhebliche Probleme bezüglich der Sitzungsleitung. Es ist daher angezeigt, das neue Modell zunächst auf die Land- und erweiterten Schöffengerichte zu beschränken, zumal die Praxis in derartigen Verfahren in der Regel Anklage beim Landgericht erhebt. Ob sich künftig das Bedürfnis nach einer Erweiterung der Anwendbarkeit stellen wird, muß sich zeigen.

   Eine Vernehmung gemäß § 241b macht, soweit erforderlich, eine kumulative, gleichzeitige Anwendung weiterer Zeugenschutzvorschriften nicht obsolet. Es ist zu erwarten, daß auch während der Vernehmungen nach dem „Mainzer Modell" die Öffentlichkeit regelmäßig gemäß § 172 Nr. 4 GVG ausgeschlossen werden wird. Eine Verbesserung für den Angeklagten kann allerdings entstehen, wenn dieser während der Übertragung im Verhandlungssaal anwesend bleibt und nicht gemäß § 247 Satz 2 entfernt werden muß. Eine Regelung über die Bild-Ton-Aufzeichnung der Übertragung aus dem Vernehmungszimmer ist nicht vorgesehen. Bezüglich des praktischen Bedürfnisses nach solchen Aufzeichnungen ist die weitere Entwicklung abzuwarten.

2. Absatz 1 formuliert die Voraussetzungen für die Anwendbarkeit des „Mainzer Modells". Zur Wahrung rechtsstaatlicher Grundprinzipien der Strafprozeßordnung ist tatbestandlich eng abzugrenzen, in welchen Fällen die neue Vorgehensweise zulässig ist. Satz 1 enthält daher das Kriterium der Altersgrenze (16 Jahre) sowie die fallbezogene Voraussetzung, daß dem Wohl des Zeugen bei der Vernehmung in der Hauptverhandlung ein erheblicher Nachteil drohen muß; damit wird an § 247 Satz 2 angeknüpft. Gemäß der allgemeinen Zielsetzung des Entwurfes, die Zuhilfenahme neuer Techniken im Strafverfahren zu ermöglichen, nicht aber vorzuschreiben, ist die Neuregelung als Kannbestimmung ausgestaltet. Sie setzt einen Gerichtsbeschluß voraus. Die Vernehmung erfolgt in einem besonderen Vernehmungszimmer, über dessen räumliche Lage keine Regelung getroffen wird, das jedoch zweckdienlich im Gerichtsgebäude und dort so gelegen sein sollte, daß eine zuverlässige räumliche Trennung des zu vernehmenden Kindes von den übrigen Verfahrensbeteiligten gewährleistet ist. Die gesamte Vernehmung wird in den Verhandlungssaal durch eine geeignete technische Vorrichtung zeitgleich übertragen. Der Entwurf sieht von einer Regelung der technischen Einzelheiten ab, sondern überläßt dies der Praxis.

   Die Erreichbarkeit der die Vernehmung durchführenden Person durch eine Tonübertragungsanlage muß sichergestellt werden. Die technische Umsetzung ist ebenfalls von dem Entwurf nicht geregelt. Es wird der Praxis überlassen bleiben, ob dies durch Telefonverbindung, durch Kopfhörer oder durch sonstige technische Möglichkeiten geschieht. Die gesetzliche Mindestregelung schließt eine Bild-Ton-Übertragung nicht aus.

   Absatz 2 Satz 1 bestimmt, wer den Zeugen im Rahmen des „Mainzer Modells" zu vernehmen hat. Der Entwurf sieht keine Delegation des Fragerechts auf den psychologischen Sachverständigen vor. Maßgebend hierfür ist die Überlegung, auch künftig die Vernehmung in der Hand des Richters zu belassen, der die Wahrheitsfindung – auch unter Berücksichtigung der revisionsgerichtlichen Rechtsprechung zur Amtsaufklärung – zu betreiben hat. Insoweit zeigt die Verweisung auf § 241 a, daß die überkommene Regelung für die Vernehmung von Zeugen unter 16 Jahren beibehalten bleibt. Der Zeuge wird also durch den Vorsitzenden vernommen, der allerdings anderen Verfahrensbeteiligten, darunter etwa auch dem psychologischen Sachverständigen, die unmittelbare Befragung des Zeugen gestatten kann. Aus dem Sinn des neuen § 241 b ergibt sich, daß außer dem Vorsitzenden grundsätzlich keine weiteren Personen in dem gesonderten Raum anwesend sein dürfen. Nach den allgemeinen Bestimmungen kann das Kind jedoch von einer Vertrauensperson begleitet werden.

   Absatz 2 Satz 2 regelt die Verhandlungsleitung im Sitzungssaal während der Abwesenheit des Vorsitzenden. Die Notwendigkeit dieser Regelung ergibt sich daraus, daß der Vorsitzende selbst das Kind abseits vernimmt; dies erscheint im Hinblick auf § 238 und wegen der Geltung des Grundsatzes des gesetzlichen Richters auch für die Funktion des Vorsitzenden geboten.

   Weilt der Vorsitzende im Vernehmungszimmer, so kann er nicht gleichzeitig von dort aus die Verhandlung im Saal leiten. Selbst durch eine Bild-Ton-Übertragung in Gegenrichtung (aus dem Saal zu ihm hin) ist es nicht möglich, den Vorsitzenden im Vernehmungszimmer in die Lage zu versetzen, die Verhandlung so zu überblicken, daß er sie leiten kann, und ihn nicht zugleich in seiner Konzentration auf die Vernehmung erheblich zu stören.

   Absatz 2 Satz 2 überträgt die jeweilige Sitzungsleitung auf den Vertreter des abwesenden Vorsitzenden oder, beim erweiterten Schöffengericht, auf den zugezogenen Richter; gehört der ständige Vertreter des Vorsitzenden dem erkennenden Gericht nicht an, so hat von den Beisitzern der gemäß § 21f Abs. 2 GVG zur weiteren Vertretung Berufene diese Funktion zu übernehmen.

   Die Kompetenz des die Sitzung im Saal leitenden Richters umfaßt, negativ bestimmt, all die Funktionen, die der Vorsitzende wegen seiner Abwesenheit aus dem Saal selbst auszuüben nicht in der Lage ist. Da die meisten Handlungen von dem Vorsitzenden selbst vorgenommen werden können – nämlich die Durchführung der Vernehmung selbst, ein ggf. erforderliches Protokolldiktat im Wege der Übertragung, die auch für den Protokollführer wahrnehmbar ist – wird sich die Tätigkeit des Vertreters auf Maßnahmen beschränken, die der Vorsitzende deshalb nicht treffen kann, weil er die vorausgehenden Geschehnisse im Verhandlungssaal nicht wahrnehmen konnte. Sollte es erforderlich sein, ist der Vorsitzende über die Tonübertragungsanlage aus dem Vernehmungszimmer schnell abrufbar. Dies gilt insbesondere dann, wenn ein Gerichtsbeschluß nach § 238 Abs. 2 beantragt wird.

   Gemäß § 271 Abs. 1 ist das Sitzungsprotokoll auch von dem im Saal verbliebenen Richter zu unterschreiben.

Zu Nummer 5 (§ 250 Abs. 2 StPO)

1. Die Möglichkeit einer Zeugenvernehmung nach dem „Mainzer Modell" macht das Bestreben, Zeugen unter 16 Jahren vor einer Vernehmung in der Hauptverhandlung zu bewahren, nicht überflüssig. Der Entwurf greift auch hierzu auf die Möglichkeiten der modernen Technik zurück: Die Bild-Ton-Aufzeichnung von Vernehmungen im Ermittlungsverfahren ist zwar schon – jedenfalls mit Einwilligung des zu Vernehmenden – nach geltendem Recht erlaubt, wird aber durch die neue Vorschrift des § 168e Abs. 1 gemäß Nummer 3 in bestimmten Fällen noch weiter gefördert. Ihre Einführung in die Hauptverhandlung ist aber nach geltendem Recht nur zum Zwecke des Augenscheins – zum Beweis der den Kern der Vernehmung nicht bildenden äußerlichen Aspekte des Zeugen und der Vernehmungssituation bzw. zum Zwecke des Vorhaltes – während der Aussage erlaubt, während der den Unmittelbarkeitsgrundsatz regelnde bis-

herige § 250 daneben zwingend noch die Vernehmung des Zeugen in der Hauptverhandlung verlangt. Mit der vorgesehenen Ergänzung von § 250 durch einen Absatz 2 wird das Abspielen einer Bild-Ton-Aufnahme zur Kenntnisnahme auch von dem verbalen Inhalt der Aussage zulässig, und zwar auch ohne daß eine der Voraussetzungen des § 251, insbesondere die Zustimmung der Verfahrensbeteiligten, vorliegt. Der Entwurf geht von der Erwartung aus, daß sich hierdurch in vielen Fällen die Vernehmung des Kindes in der Hauptverhandlung erübrigt.

2. Satz 1 begrenzt die neue Durchbrechung des Unmittelbarkeitsgrundsatzes auf Zeugen unter 16 Jahren und bindet sie an den in § 168e Abs. 1 genannten Deliktskatalog. Die Beschränkung auf richterliche Vernehmungen erfolgt im Hinblick auf die für diese vorgesehenen weitgehenden Schutzrechte des Beschuldigten (§ 168c), ohne daß diese im konkreten Fall wahrgenommen worden sein müßten; polizeiliche und staatsanwaltschaftliche Vernehmungen, bei denen der Beschuldigte kein Anwesenheitsrecht hat, bleiben von der Verwertbarkeit nach der neuen Vorschrift ausgeschlossen.

   Satz 2 gestattet trotz Abspielens der Aufzeichnung eine ergänzende Vernehmung. Zwar müßte bei einer Verabsolutierung des Zeugenschutzes die Kenntnisnahme von der Aufzeichnung in der Hauptverhandlung die Vernehmung ausschließen können. Der Entwurf setzt das Schutzinteresse jedoch in ein Verhältnis zur rechtsstaatlichen Wahrheitsfindung und erlaubt daher erforderlichenfalls die zusätzliche Vernehmung des Kindes, ggf. in der Form des § 241b. Auch insoweit gilt jedoch als allgemeiner Grundsatz, daß durch die Aufzeichnung bereits beantwortete Fragen nicht erneut zuzulassen sind.

Zu Nummer 6 (§ 251 Abs. 5 – neu – StPO)

Der geltende § 251 gestattet unter bestimmten Voraussetzungen die Ersetzung einer Zeugenvernehmung durch das Verlesen der Niederschrift über eine frühere Vernehmung. Bei der Fassung dieser Vorschrift war hierbei gedacht an das in Schriftform vorliegende Protokoll im Sinne des § 168. Der Beweiswert einer Bild-Ton-Aufzeichnung ist per se größer als eine bloß schriftliche Fixierung. Es ist daher angezeigt klarzustellen, daß statt der Verlesung der Protokolle auch das Abspielen etwa vorhandener Bild-Ton-Aufzeichnungen von Vernehmungen zulässig ist. Unter den Voraussetzungen von § 251 Abs. 2 ist auch das Abspielen von Aufzeichnungen nichtrichterlicher Vernehmungen zulässig.

Zu den Nummern 7 und 8 (§ 253 Abs. 1 Satz 2 – neu –, § 254 Abs. 1 zweiter Halbsatz – neu – StPO)

Der im Vergleich zu einem schriftlichen Vernehmungsprotokoll höhere Beweiswert der Bild-Ton-Aufzeichnung soll auch in diesen Fällen genutzt werden können. Es kommt hinzu, daß bei in Bild und Ton aufgezeichneten Vernehmungen – dies wird in erster Linie Zeugen, etwa in den in § 168e Abs. 2 genannten Fällen, kann aber auch Beschuldigte betreffen – keine schriftliche Protokollierung des Inhaltes geboten ist und daher eine Verlesung zu den in den §§ 253 und 254 genannten Zwecken nicht möglich wäre.

§ 252 bedurfte keiner Änderung; es versteht sich von selbst, daß in den Fällen der Unzulässigkeit einer Protokollverlesung auch eine Bild-Ton-Aufzeichnung nicht abgespielt werden darf.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Anlage 2

Stellungnahme der Bundesregierung zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Strafprozeßordnung (Gesetz zum Schutz kindlicher Zeugen); – BR-Drucksache 175/96 (Beschluß) –

A. Allgemeines

1. Für Maßnahmen zur Verbesserung des Opfer- und des Zeugenschutzes sieht die Koalition in ihrer Vereinbarung vom 11. November 1994 besonderen Handlungsbedarf. Die Gewährleistung eines umfassenden Opfer- und Zeugenschutzes durch Gesetz und Praxis gehört daher zu den prioritären Vorhaben der Bundesregierung in dieser Legislaturperiode.

   Mit besonderer Aufmerksamkeit hat die Bundesregierung gerade in jüngster Zeit nach Wegen gesucht, die Belastung kindlicher Opferzeugen, die aufgrund ihrer entwicklungspsychologischen Lage besonders intensiver Fürsorge von seiten der Justiz bedürfen, abzubauen oder gänzlich zu vermeiden. Entscheidende Erkenntnisse sind von einem von der Bundesregierung bereits im Sommer 1994 vergebenen Forschungsvorhaben zu erwarten, das Antwort auf die Frage geben soll, wie die Strafjustiz sicherstellen kann, daß kindliche Opferzeugen im Strafverfahren nicht erneut zu Opfern werden.

   Vorbehaltlich der Ergebnisse dieser Untersuchung stimmt die Bundesregierung mit dem Bundesrat darin überein, daß der Einsatz der Videotechnologie im Strafverfahren grundsätzlich mit dazu beitragen kann, die aus der Vernehmung erwachsende Belastung bei kindlichen Zeugen in Grenzen zu halten.

2. Die Bundesregierung weist jedoch darauf hin, daß bereits nach geltendem Recht – wie zahlreiche Modellprojekte zeigen – vielfältige Möglichkeiten bestehen, besonders empfindsamen kindlichen Opferzeugen eine weitgehend unbefangene und unbelastete Aussage im Strafverfahren zu ermöglichen. Der Einsatz der Videotechnologie kann daher bei betroffenen Kindern nur ergänzende Möglichkeiten der Entlastung bieten; isoliert dürfte er wenig erfolgversprechend sein.

3. Die Bundesregierung begrüßt die Zielsetzung des Entwurfs, den Einsatz dieses neuen Mediums im Interesse kindlicher Zeugen gesetzlich zu verankern.

   Aus Sicht der Bundesregierung sollte geprüft werden, ob der Einsatz der Videotechnologie auch solchen Zeugen zugute kommen kann, die die im Entwurf vorgesehene Altersgrenze von 16 Jahren überschritten haben. Denn es gibt – neben der Kindlichkeit eines Zeugen – eine Vielzahl weiterer Umstände, die Indiz für eine besondere Schutzbedürftigkeit der Beweisperson sein können und daher Anlaß bieten, den Einsatz der Videotechnologie bei deren Vernehmung in Erwägung zu ziehen. Zu denken ist hier an Opfer von Gewalttaten, an alte, kranke und gebrechliche Zeugen sowie extrem gefährdete Zeugen, die bei einer Vernehmung vor Gericht um ihr Leben fürchten müßten. Zur Gewährleistung eines wirksamen Opfer- und Zeugenschutzes sollte daher der Einsatz der Videotechnologie bei der (polizeilichen, staatsanwaltschaftlichen oder richterlichen) Vernehmung besonders schutzbedürftiger Zeugen gesetzlich verankert werden. Ergänzend könnte eine Regelung vorgesehen werden, die die Bestellung eines Zeugenbeistandes von Amts wegen – ggf. auf Kosten der Staatskasse – für den kleinen Kreis von Zeugen vorschreibt, die mit der Wahrnehmung ihrer prozessualen Befugnisse erkennbar überfordert sind. Eine solche Regelung könnte z. B. nicht nur dem Opferzeugen zugute kommen, der vor einer weiteren Viktimisierung bewahrt werden soll, sondern auch dem gefährdeten Zeugen, dem schon aus seiner Zeugenrolle eine Bedrohung für wesentliche Rechtsgüter erwachsen kann.

B. Zu den Vorschlägen des Entwurfs

1. Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 147 StPO)

   Einer Regelung, die die Anwendung des § 147 Abs. 4 StPO (Mitgabe der Akten an den Verteidiger, soweit nicht wichtige Gründe entgegenstehen) auf Bild-Ton-Aufzeichnungen ausschließt, bedarf es aus Sicht der Bundesregierung nicht.

   Soweit das Videoband als Augenscheinsobjekt – etwa für das Vernehmungsverhalten des Zeugen – angesehen werden könnte, würde es sich um ein amtlich verwahrtes Beweisstück handeln, das nur auf der Geschäftsstelle besichtigt werden darf. Soweit die Bild-Ton-Aufzeichnung Beweis über den Inhalt der Aussage erbringt und daher als Aktenbestandteil behandelt werden könnte, hätte der Verteidiger keinen Rechtsanspruch auf Aushändigung zur Mitnahme in sein Büro oder seine Wohnung. Ein wichtiger Grund, der der Mitgabe entgegenstehen könnte, kann z. B. darin liegen, daß die Gefahr der Beeinträchtigung dieses Aktenbestandteils durch Dritte besteht. Vor diesem Hintergrund erscheint die in Absatz 5 Satz 1 vorgesehene Sonderregelung für Bild-Ton-Aufzeichnungen verzichtbar.

   Aus Sicht der Bundesregierung bedarf das in Absatz 5 Satz 2 – neu – vorgeschlagene Vervielfältigungsverbot noch eingehender Prüfung, insbesondere im Hinblick auf die Wahrnehmung der berechtigten Interessen des Angeklagten.

2. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 168c Abs. 2 Satz 2 bis 4 – neu – StPO)

   Wie unter A Nummer 3 bereits ausgeführt, strebt die Bundesregierung ein Lösungskonzept an, das es ermöglicht, im Strafverfahren in allen Fällen gesteigerter Schutzbedürftigkeit von Beweispersonen – nicht nur bei kindlichen Opferzeugen – deren besonderer Situation Rechnung zu tragen.

   Im übrigen sollten aus Sicht der Bundesregierung Beschränkungen des Anwesenheitsrechts bei richterlichen Vernehmungen des Zeugen im Hinblick auf die berechtigten Interessen des Beschuldigten und seines Verteidigers nur in extremen Ausnahmefällen zulässig sein, nämlich nur dann, wenn die „dringende Gefahr eines schwerwiegenden Nachteils" für das Wohl des Zeugen besteht (vgl. hierzu § 247 Satz 2 zweite Alternative StPO).

   Ergänzend weist die Bundesregierung darauf hin, daß auch bisher schon im Strafverfahren, insbesondere bei der Vernehmung kindlicher Opferzeugen, von der Videotechnologie Gebrauch gemacht wird. Es bedarf daher der gesetzlichen Klarstellung, daß die Erstellung von Bild-Ton-Aufzeichnungen bei (polizeilichen, staatsanwaltschaftlichen und richterlichen) Zeugenvernehmungen zulässig ist. Ratsam dürfte eine solche Maßnahme insbesondere dann sein, wenn zu besorgen ist, daß der Zeuge den Hauptverhandlungstermin nicht wahrnehmen kann.

3. Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 168e – neu – StPO)

   Aus Sicht der Bundesregierung erscheint die in § 168e Abs. 2 StPO vorgesehene Regelung, die die Protokollierung einer Videoaufzeichnung, d. h. die Erstellung einer Niederschrift über die Vernehmung, regelt, verzichtbar.

   Denn außer Zweifel steht, daß – soweit die richterliche Vernehmung aufgezeichnet wird – eine richterliche Untersuchungshandlung vorliegt, für die die §§ 168, 168a StPO (Protokoll; Art der Protokollierung) Anwendung finden. Gegebenfalls könnten, soweit geboten, entsprechende Regelungen in die RiStBV aufgenommen werden.

   Ob es der in Absatz 3 vorgesehenen an der Vorschrift des § 100b Abs. 6 StPO orientierten Vernichtungsregelung für die Bild-Ton-Aufzeichnung bedarf, muß im weiteren Gesetzgebungsverfahren geprüft werden. Denn die Regelung des § 100b Abs. 6 StPO, wonach die durch die Überwachung des Fernmeldeverkehrs erlangten Unterlagen zu vernichten sind, sobald sie zur Strafverfolgung nicht mehr erforderlich sind, bezieht sich auf zwangsweise erhobene Intimdaten. Die Situation ist mit der Bild-Ton-Aufzeichnung einer Zeugenvernehmung kaum vergleichbar.

4. Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 241b – neu – StPO)

   Auf der Grundlage der bisher vorliegenden Erkenntnisse vermag die Bundesregierung der für die Vernehmung in der Hauptverhandlung vorgesehenen Festschreibung des „Mainzer Modells" nicht zuzustimmen. Bedenken bestehen insbesondere deshalb, weil sich das Regelungskonzept (der Vorsitzende hält sich bei der Vernehmung des kindlichen Zeugen mit diesem in einem Nebenzimmer auf) nicht bruchlos in die Strafprozeßordnung einfügen läßt. Es dürfte gegen den Grundsatz des § 226 StPO (ununterbrochene Gegenwart der zur Urteilsfindung berufenen Personen) verstoßen und mit seinem Modell der geteilten Hauptverhandlung im Hinblick auf § 238 StPO (Verhandlungsleitung durch den Vorsitzenden, nicht durch den Vorsitzenden und/oder seinen Vertreter) zu schwierigen rechtlichen und praktischen Fragen führen. Im übrigen erscheint es zweifelhaft, ob der Kammervorsitzende, der zeitweise – möglicherweise stundenlang – nicht in der Hauptverhandlung anwesend sein kann, gleichwohl seine Überzeugung „aus dem Inbegriff der Verhandlung" (§ 261 StPO) schöpfen kann.

   Aus Sicht der Bundesregierung sollte geprüft werden, ob das Vernehmungsmodell den Vorzug verdient, das sich in England seit Jahren als „closed circuit television" bei Kindern in der Variante bewährt hat, daß der kindliche Zeuge von einem abgesonderten Raum aus über eine Videokamera seine Aussage macht, die auf einen Bildschirm in den Gerichtssaal übertragen wird. Das Kind wird in aller Regel von einem Erwachsenen begleitet, der es bei der Vernehmung betreut. Der Gerichtsvorsitzende verbleibt im Sitzungssaal und stellt von dort aus seine Fragen über Mikrophon/Monitor.

   Ergänzend weist die Bundesregierung darauf hin, daß der Einsatz der Videotechnologie in der Hauptverhandlung nicht nur kindlichen, sondern auch anderen Zeugen zugute kommen sollte, die besonderer Fürsorge bedürfen. Allerdings sollte von dieser zeugenschützenden Verfahrensweise nur dann Gebrauch gemacht werden, wenn bei einer Vernehmung im Sitzungssaal die dringende Gefahr eines schwerwiegenden Nachteils für das Wohl des Zeugen (vgl. § 247 Satz 2 zweite Alternative StPO) besteht.

5. Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 250 StPO)

   Der Entwurf geht davon aus, daß sich bei Vorführung der Bild-Ton-Aufzeichnung zum Beweis von dem verbalen Inhalt der Aussage in vielen Fällen die Vernehmung des Kindes erübrige.

   Die Bundesregierung weist darauf hin, daß der Gesetzgeber im Hinblick auf die Häufigkeit der Vorverurteilungen in Fällen des kindlichen Mißbrauchs und das verstärkte Verlangen der breiten Öffentlichkeit nach harter Bestrafung gerade in diesen Deliktsbereichen in besonderer Weise bemüht sein muß, den Verfahrensrechten des Angeklagten ausreichend Rechnung zu tragen. Vor diesem Hintergrund bedarf die vom Bundesrat vorgeschlagene Durchbrechung des Unmittelbarkeitsgrundsatzes bei der Vorführung einer Bild-Ton-Aufzeichnung vertiefter Überlegung.

6. Zu Artikel 1 Nr. 6 und 7 (§ 251 Abs. 5, § 253 Abs. 1 StPO)

   Die Bundesregierung stimmt den Vorschlägen zu.

7. Zu Artikel 1 Nr. 8 (§ 254 Abs. 1 StPO)

   Die Bundesregierung hält die vorgeschlagene Regelung für problematisch. Die Frage, ob und inwieweit das Abspielen einer Bild-Ton-Aufzeichnung, die die richterliche Vernehmung des Angeklagten wiedergibt, der Verlesung eines richterlichen Vernehmungsprotokolls entspricht, bedarf sehr eingehender und grundsätzlicher Prüfung. Ein Zusammenhang mit Maßnahmen im Interesse besonders schutzbedürftiger Zeugen ist nicht ohne weiteres ersichtlich.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333